

Satzung des VfR Voxtrup 1927 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VfR Voxtrup 1927 e.V. Verein für Rasenspiele". Der Verein wurde am 08.05.1927 errichtet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Register-Nr.: VR 1202 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Erprobung des Leistungsvermögens.
Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein fördert den Leistungssport als Wettkampfsport auf allen Ebenen und widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Betrieb von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die angebotenen Sportarten richten sich nach der Nachfrage der Mitglieder sowie den Möglichkeiten des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie auf steuerfreie Pauschalen nach dem Einkommensteuergesetz.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Niedersächsischen Turnerbundes, des Niedersächsischen Tischtennisverbandes, des Niedersächsischen Volleyballverbandes und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
2. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen ähnlicher Art werden.
3. Im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze anerkennt.
2. In der Mitgliedschaft unterscheidet der Verein:
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben,
 - b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und einen Beitrag zu leisten,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand auf einem vorgedruckten Formular ein Aufnahmegesuch zu richten, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzten Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder einer Jahreshauptversammlung durch deren Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und zwar je nach ihrer Tätigkeit im Verein zu "Ehrenmitgliedern", "Ehrenabteilungsleiter/-in" oder "Ehrenvorsitzende/r" etc.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
Für die Mitglieder Tennisabteilung ist eine Sonderregelung zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Anhörung durch den Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
Dazu ist dem Mitglied der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein mit schriftlicher Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
Der Ausschlusschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind u. a. zu folgendem berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, mündlich und schriftlich Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und hierzu zu sprechen.
Dieses Recht steht nur Mitgliedern über 16 Jahren zu;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen bzw. Weisungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, sowie die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbände, deren Sportart sie ausüben zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
4. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 dieser Satzung genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen;
5. bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungsleitern/Übungsleitern erlassenen Anordnungen zu beachten;
6. jeden Anschriftenwechsel oder Wechsel der Bankverbindung oder Änderung der Kontonummer dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren aktives, über 18 Jahren zusätzlich passives Wahlrecht.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
4. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen Clubhäusern Wasserwerkstraße und Düstruper Straße mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.
8. Zur Annahme des Antrags zu Ziffer 7. ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und gegebenenfalls einer Sonderumlage oder sonstiger Gebühren,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, von mindestens 2 Kassenprüfern, sowie der Mitglieder des Ehrenrates,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern etc. gemäß § 5 Ziffer 1 dieser Satzung,
7. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4 dieser Satzung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Leiter.
3. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geführt.
4. Bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann allerdings Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
10. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
11. Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) den Abteilungsleitern bzw. -innen der Fußball-, Hallensport- und Tennisabteilung, die gleichzeitig jeweils stellvertretende Vorsitzende des Vereins sind,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b.) die Leiter/-innen der einzelnen Unterabteilungen,
 - c.) die Jugendleiter/-innen,
 - d.) Presse- und Frauenwart/-innen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Ziffer 4 dieser Satzung gemeinschaftlich vertreten.
Nur für das Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall stattfinden darf.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl unbegrenzt zulässig ist.
8. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
9. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restlicher Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
10. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so treffen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Ehrenrat gemeinsam bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt in Vereinsdingen das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins außer dem Ehrenrat.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 - c) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinkasse, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
 - d) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vorstandes.
Mit Ausnahme der für den Verein verbindlichen oder wichtigen Schreiben kann er die Schriftstücke allein unterzeichnen.
Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.
3. Die Leiter der einzelnen Abteilungen haben die Aufsicht und die Weisungsbefugnis bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Abteilung.
Sie haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.
4. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird vom Vorstand einvernehmlich geregelt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen wird.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Sinne des § 14 dieser Satzung im Verein bekleiden.
3. Sie sollen möglichst über 40 Jahre alt sein.
4. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl unbegrenzt zulässig ist.
5. Der/die Vorsitzende des Ehrenrates beruft diesen formlos ein, bei Verhinderung führt der älteste Beisitzer den Vorsitz.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über alle Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist und eine Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung ebenfalls nicht gegeben ist.
2. Der Ehrenrat ist auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes einzuberufen, er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
3. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene zu laden, ihm ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
5. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
6. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Im Fall der Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 6 Ziffer 4 dieser Satzung findet zunächst eine Anhörung des Mitgliedes nach Maßgabe von § 18 Ziffer 3 statt.
8. Nach erfolgter Anhörung hat der Ehrenrat eine schriftliche Empfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist.

Das Protokoll ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen, und zwar vor dem Tagesordnungspunkt "Entlastung des Vorstandes".

Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach § 14 dieser Satzung angehören.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 10 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Osnabrück e.V., Schloßwall 10, 49080 Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des VfR Voxtrup am 7.3.2008 beschlossen.